



VERKAUFSPROSPEKT

LiLux Umbrella Fund

Stand: Oktober 2014

(Fonds commun de placement à compartiments multiples gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement)

Der Umbrella-Fonds **LiLux Umbrella Fund** (der „Fonds“) besteht derzeit aus folgenden Teilfonds:

Teilfonds 1: LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Dieser vollständige Verkaufsprospekt (inkl. Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement) („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement und sämtliche Sonderreglements, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Documents „KIID“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- VPB Finance S.A., 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg
- Nobis Asset Management S.A., 157, rue Cents, L-1319 Luxembourg

Abweichende oder über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes hinausgehende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Der Kauf von Anteilen aufgrund von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Käufers.

Die in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Allgemeinen Verwaltungsreglement und im jeweiligen Sonderreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter gewissen Umständen sowohl ihre personenbezogenen Daten oder die, in den Zeichnungsunterlagen oder anderswo, im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag gegebenen Informationen, als auch Details zu ihrem Besitz an Anteilen in digitalisierter Form aufbewahrt werden und im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002, in seiner abgeänderten Form, zum Schutz personenbezogener Daten (das „Gesetz vom 2. August 2002“) verarbeitet werden können. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgesellschaft, als die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortliche Instanz zum Zweck der Anlegerbetreuung ermächtigt ist, die den Anleger betreffenden Angaben einzusehen und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 zu bearbeiten. Der Anleger erklärt sich mit der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen ebenfalls damit einverstanden, dass seine mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit einer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleister geführten Telefongespräche aufgezeichnet und somit im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 verarbeitet werden können. Bei der Übermittlung der vorbezeichneten Daten an die vorerwähnten Personen, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass Daten, welche sich auf Tätigkeiten des Fonds beziehen, ins Ausland übermittelt werden können, und dass bei dieser Übermittlung solche

Daten in Länder gelangen können die nicht einen vergleichbaren Datenschutz wie Luxemburg haben. Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten im, bei der Verwaltungsgesellschaft geführten Anteilregister aufbewahrt werden. Letztere verarbeitet somit als die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortliche Instanz, die die Anleger betreffenden personenbezogenen Daten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 sind Anleger jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie Letztere zu berichtigen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG:

Da die Anteile des Fonds in den USA weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 noch des Acts von 1940 registriert sind, ist der Erwerb, der Besitz, der Vertrieb und Verkauf von Anteilen sowie sonstige Übertragungen von Anteilen an oder durch jede US-Person nicht gestattet. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind;
- f) in den USA wohnen;

2. juristische US-Personen, insbesondere:

- a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
- b) jedes Vermögen (*Estate*), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- c) jedes Treuhandvermögen (*Trust*), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
- d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
- e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (*Dealer*), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (*Dealer*), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
- g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Dieses Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der LiLux Umbrella Fund besteht derzeit aus einem Teilfonds:

- LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Fonds wurde unter dem Namen „LiLux“ als Umbrella-Fonds von der Verwaltungsgesellschaft LiLux Management S.A. am 10. Dezember 1992 als Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Form eines Fonds „commun de placement“ gegründet.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 wurde der Name des Umbrella-Fonds von LiLux in LiLux Umbrella Fund geändert. Ferner wurde der Umbrella-Fonds mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz vom 20. Dezember 2002) unterstellt. Seit 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz vom 17. Dezember 2010).

Ferner hat mit Wirkung zum 21. November 2011 die VPB Finance S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Der Umbrella-Fonds sowie dessen Teilfonds sind auf unbestimmte Dauer errichtet und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Der Verkaufsprospekt und das Allgemeine Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist die VPB Finance S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die VPB Finance S.A. wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 30. April 1993 veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der VPB Finance S.A. erfolgte mit Wirkung zum 01. August 2014. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 5.000.000,- Schweizer Franken (CHF).

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilseigner des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten **LiLux Umbrella Fund** andere OGAs und OGAWs. Eine Liste dieser OGAs und OGAWs ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

3. Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Nobis Asset Management S.A. durch einen Fondsmanagementvertrag für unbestimmte Zeit zum Fondsmanager („Fondsmanager“) des Fonds bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 157, rue Cents, L-1319 Luxemburg.

Ihr Gesellschaftszweck ist u.a. die diskretionäre und individualisierte Verwaltung von Vermögen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente beinhalten, sowie der aktive Vertrieb von Anteilen oder Aktien von Investmentfonds, die in Luxemburg zugelassen sind.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglementen beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Fondsmanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten die durch den Fonds getragen werden, wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung vom Vermögenswerten anfallende Kosten.

Es ist dem Fondsmanager nicht gestattet Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

4. Die Depotbank und Hauptzahlstelle

Depotbank ist die VP Bank (Luxembourg) SA. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilhaber.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Fondsvermögenswerte ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers

vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

5. Die Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des LiLux Umbrella Fund wird von der Verwaltungsgesellschaft, VPB Finance S.A., ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

6. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile des Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und Zahl- und Vertriebsstellen erworben, umgetauscht und zurückgegeben werden.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile ausgegeben und in Form von Globalzertifikaten verbrieft. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen, den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der zuständigen Aufsichtsbehörde müssen alle Finanzdienstleister vorbeugend dafür Sorge tragen, dass OGA nicht zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge solcher Regelungen muss prinzipiell die Registerstelle eines Luxemburger OGA die Identität jedes Antragstellers feststellen. Auf jeden Fall kann die Registerstelle, um fortlaufend anwendbaren rechtlichen und vertraglichen Anforderungen nachzukommen, jederzeit die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen.

Antragsteller, die Anteile des Fonds zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle, alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann.

Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu unterrichten.

Sollte ein Antragsteller der Registerstelle die verlangten Dokumente verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt.

In den vorgenannten Fällen haften weder der OGA noch die Registerstelle für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des sogenannten „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

7. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die Berechnung des Anteilwertes kann unter den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Umständen eingestellt werden.

8. Zahlungen und Anteilpreise

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, diesen Verkaufsprospekt nebst Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen.

9. Ausschüttungspolitik

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die in den Teilfonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine

Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

10. Steuern und Kosten

Die Einkünfte des Umbrella-Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsteuer ("taxe d'abonnement") von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds oder Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. Anteilklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. Nettoanteilklassenvermögen.

Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind.

Gemäß den geltenden Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, und im Einklang mit den Bestimmungen des unten beschriebenen Gesetzes das die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umsetzt, unterliegen Anleger, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich nicht im Großherzogtum Luxemburg befindet oder die dort keinen ständigen Sitz dort unterhalten, im Großherzogtum Luxemburg keiner Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer, Quellen- oder sonstigen Steuer. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Kapitalgewinne, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen und andere Erträge, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragssteuer dieser Länder unterliegen und können unter Umständen nicht zurückgefordert werden.

Europäische Steueraspekte für in der EU, Drittstaaten oder von diesen abhängigen oder verbundenen Gebieten Ansässige

Das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“) hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (die „Zinsrichtlinie“) in luxemburgisches Recht umgesetzt, wonach die Mitgliedsstaaten angehalten sind, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) ausgezahlten Zinsen oder ähnlichen Einkommen, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige, natürliche Person gezahlt wurden, zukommen zu lassen. Luxemburg hat sich hingegen während einer Übergangsphase für ein Quellensteuersystem entschieden. Die luxemburgische Regierung hat am 10. April 2013 ihre Absicht erklärt, mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zugunsten der automatischen Auskunftserteilung aus dem Quellensteuersystem auszusteigen. Die notwendigen Änderungsgesetze und Vorschriften werden vor diesem Datum verabschiedet werden müssen.

Die von einem Teilfonds ausgeschütteten Dividenden fallen in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie und des Gesetzes von 2005, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds in Schuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes von 2005 angelegt werden. Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen durch die Anteilhaber realisiert werden, fallen dann in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie oder des

Gesetzes von 2005, wenn mehr als 25% der entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes von 2005 angelegt werden.

Die Luxemburger Zahlstelle wird nur dann keine Quellensteuer zurückbehalten, wenn die betroffene Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt hat, die Information an die Steuerbehörden im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2005 zu übermitteln oder (ii) der Zahlstelle eine entsprechend den Anforderungen des Gesetzes von 2005 von den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaates ausgestellte Bescheinigung weitergeleitet hat.

In allen anderen Fällen wird die Quellensteuer einbehalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zinsrichtlinie, und somit auch das Gesetz von 2005, novelliert wird.

Gemäß dem Gesetz von 2005 beträgt die anwendbare Quellensteuer 35%.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die von zukünftigen Anteilhabern gemachten Angaben den gesetzlichen Anforderungen auf Grund der Richtlinie nicht entsprechen.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Gesetzes von 2005 und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet unter keinen Umständen eine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anteilhaber werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Gesetzes von 2005 beraten zu lassen. Potenzielle Anleger müssen sich über die in ihrem Heimatstaat, ihrem Wohnsitz oder ihrem Aufenthaltsort bei der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, der Rückgabe, der Umwandlung und dem Verkauf der Anteile des Fonds einschlägigen Steuer- und Devisenkontrollgesetze und Vorschriften erkundigen und in angemessener Weise Rat einholen.

FATCA:

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, sobald dieses IGA in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem Luxemburger IGA obliegen. Ab dem Datum der Unterzeichnung des Luxemburger IGA und bis zur Umsetzung einer zum Inkrafttreten des IGA notwendigen nationalen Maßnahme durch das Großherzogtum Luxemburg, wird das US-Finanzministerium den Fonds daher als FATCA-konform und nicht als der FATCA-Quellensteuer unterliegend ansehen.

Um sicherzustellen dass der Fonds den Bestimmungen von FATCA sowie des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, ein Global Intermediary Identification Number, oder irgendwelche anderen gültigen Nachweis der Registrierung des Anteilhabers mit der IRS oder entsprechende Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilhabers festzustellen verlangen.
- Information betr. eines Anteilhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem Luxemburger IGA ist
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an ein Anteilhaber, in Übereinstimmung mit FATCA und dem Luxemburger IGA, abziehen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

11. Kosten

Neben den „im Überblick“ erwähnten Kosten trägt der Fonds die in Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements erwähnten Kosten.

12. Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der

ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besondere Verfahren bedarf, und sie werden allgemein in den anderen EU Mitgliedstaaten auf Antrag eines Berechtigten vollstreckbar sein, außer in bestimmten Fällen. Die Verordnung (E/G) Nr.44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 wird durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 ersetzt, welche ab dem 10. Januar 2015 Anwendung finden wird.

13. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahlstellen erfragen.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Verkaufsprospekt (einschließlich Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement);
- KIIDs;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag;
- Portfoliomanagementvertrag; und
- Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds.

Hinweis:

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jede Zeichnung von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Verkaufsprospekt Teilfonds 1

LiLux Umbrella Fund - LiLux Rent

Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Das Anlageziel des Teilfonds **LiLux-Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite durch Anlagen in Anleihen.

Der Teilfonds achtet auf eine hohe Währungsstabilität unter gleichzeitiger Nutzung der Chancen auf ausgesuchten Fremdwährungsmärkten.

Das Teilfondsvermögen wird sich nach dem Grundsatz der Risikostreuung zum überwiegenden Teil aus Werten zusammensetzen, die auf Euro (EUR) oder auf die durch den EUR ersetzten, ehemaligen Währungen lauten. Der Rest des Teilfondsvermögens wird unter Ausnutzung von Währungschancen sowie Zinserwartungstendenzen zur Optimierung der Performance in Anleihen, die auf Währungen der OECD Staaten oder auf eine sonstige frei konvertierbare Währung lauten (bis zu maximal 1/3 des Teilfondsvermögens) angelegt werden. Der Teilfonds kann, in untergeordnetem Masse, direkt oder indirekt, in Devisen investieren.

Der Teilfonds erwirbt börsennotierte oder auf anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist (hiernach „Geregelte Märkte“), gehandelte Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Der Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungsrechten ist nicht zulässig. Der Teilfonds kann jedoch vorübergehend Aktien und andere Beteiligungsrechte im Rahmen der Ausübung von Rechten aus Wandel- oder Optionsanleihen erwerben.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens des Teilfonds gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

Die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken werden ausführlich im nachfolgenden Kapitel „Risikohinweise“ dargestellt.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Teilfondswährung lautet auf EUR.

Der Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent im Überblick

Gründung des Teilfonds	21. Dezember 1992
Erstausgabe der Teilfondsanteile	21. Dezember 1992
Fondswährung	EUR
Erstausgabepreis	51,1292 EUR je Anteil ¹ (zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von 3%)
Bewertungstag	Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Hamburg Börsentag ist (außer 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres).
„Cut-Off“	Bis 16 Uhr an jedem Bewertungstag.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes)	Max. 3% zu Gunsten der Vertriebsstelle
Rücknahmeprovision (in % des Bruttobetrages)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlages ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlages.
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Zahlung des Rückkaufpreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Mindestanlagebetrag	Keiner
Anteilstückelung	beliebig
Verbriefung	Globalzertifikat
Verwaltungsgesellschaft- und Depotbankvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Depotbank erhalten aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Teilfondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,2% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Globales Risiko	Das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, wird nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.
Ende des Geschäftsjahres	31. März
Rechenschaftsbericht (geprüft) zum Halbjahresbericht (ungeprüft) zum	31. März 30. September
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
ISIN Code	LU0083353978

¹ Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt dem Gegenwert von 100 DM

WKN	973 677
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C	
Allgemeines Verwaltungsreglement	Erstmals: 6. Februar 1993 Letztmals: 10. Oktober 2014
Sonderreglement	Erstmals: 6. Februar 1993 Letztmals: 10. Oktober 2014
Börsennotierung	Die Anteile des Fonds sind am geregelten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.
TER/PTR	Angaben zum TER und PTR sind im Jahresbericht enthalten.

Risikohinweise betreffend den Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, sowie in sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in EUR nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Einsatz von Techniken und Instrumenten sowie von Derivaten. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.

- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die dem Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Fonds führen kann.
- b. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c. Für den Fonds können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Fonds sowie seiner Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung

stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Fonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultiert.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Teilfonds **LiLux Rent**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Teilfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Der Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** richtet sich an Anleger, die eine langfristige Investition in festverzinsliche Wertpapiere bevorzugen, die regelmäßige dauerhafte Einkünfte und Einkommen anstreben und denen die Erhaltung und Bewahrung des Grundkapitals, langfristig betrachtet, von einer gewissen Bedeutung ist.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Register- und Transferstelle:

VPB Finance S.A.
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Christoph Mauchle,
Präsident des Verwaltungsrates,
VPB Finance S.A.
Luxemburg

Romain Moebus
Vize- Präsident des Verwaltungsrates,
VPB Finance S.A.
Luxemburg

Rolf Diderrich
Verwaltungsratsmitglied und
Geschäftsleiter.
VPB Finance S.A.
Luxemburg

Ralf Funk
Verwaltungsratsmitglied und
Geschäftsleiter
VPB Finance S.A.
Luxemburg

Geschäftsleiter

Rolf Diderrich
Ralf Funk

Depotbank und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
26, avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Fondsmanager und Hauptvertriebstelle:

NOBIS Asset Management S.A.
157, rue Cents
L-1319 Luxemburg

Abschlussprüfer:

KPMG Luxembourg S.à r.l
Réviseurs d'Entreprises Agrée
9, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
www.kpmg.lu

Allgemeines Verwaltungsreglement

Stand: Oktober 2014

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der VPB Finance S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des geänderten Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines unselbständigen Sondervermögens („Fonds Commun de Placement“) aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds („Fonds“) fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“).

Artikel 1 Die Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen muss zu jederzeit mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- EUR erreichen. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds i.S.v. Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (ein „Teilfonds“). Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Den Inhabern von Anteilen eines Teilfonds stehen nur hinsichtlich dieses Teilfonds Rechte und Pflichten zu. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur das Sondervermögen dieses Teilfonds.

4. Bezüge auf „Fonds“ sind als Bezüge auf „Teilfonds“ (und umgekehrt) zu verstehen, es sei denn der Kontext erfordert etwas anders.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VPB Finance S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen, in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Depotbank für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist als Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, diesem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem Depotbankvertrag.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem

Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

- Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“:
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“:
Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente

„Mitgliedstaat“:
Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und in Grenzen des EWR-Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Wertpapiere“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat unterhalten sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgerischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Unionsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG² erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung

² Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich

daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG³ oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaaten der EU (z.B. OECD-Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

³ Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

- i) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren, es sei denn, dass für einen Teilfonds etwas anderes vorgesehen ist. Wenn ein Teilfonds die vorgenannten Bestimmungen nicht einhalten muss, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Einsatz von Techniken und Instrumenten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben geschieht.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten (die in der Regel nicht 20% der Bruttoerträge übersteigen werden), müssen an den Fonds gezahlt werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Depotbank oder ggf. dem Portfolio-Manager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) in den Sätzen 3 und 4 genannte Gegenparteilgrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

- b) Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte für den Fonds vornehmen, sofern sie den oben unter Punkt 5. „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ unter Punkt a) aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Unionsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden;

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch das Unionsrechts festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird;

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte)

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Verwaltungsgesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Verwaltungsgesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an derartigen Transaktionen für den Fonds unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- i. Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Unionsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- ii. Die Verwaltungsgesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als

zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

1. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Verleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten	0%
Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating	2%
Andere	5%

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds

6. Derivate

- a. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

- b. Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen unter Nr. 1 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 6 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indizes, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512 ein. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds im angemessener Weise erfasst wird.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Der Fonds wird regelmäßig der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde, entsprechend den von dieser festgelegten Regeln (*les règles détaillées*), die Arten der Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Informationen zum Risikomanagementverfahren sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Artikel 5 **Anteile an einem Fonds und Anteilklassen**

1. Anteile an einem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds u.a. wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

- 3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

- 1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe im Verkaufsprospekt erwähnt wird.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann die aufgeführten Schritte unternehmen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge

eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, vorbehaltlich eventuell anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens zum im Prospekt erwähnten Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank ausgegeben.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.
6. Anteile können bis zu fünf Dezimalstellen nach dem Komma ausgegeben werden.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“) oder eine in Verkaufsprospekt angegebene Währung. Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag wie im Verkaufsprospekt definiert („Bewertungstag“) berechnet.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Der Anteilwert wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tage und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder- verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
3. in den gesetzlich vorgesehenen Umständen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben oder die einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag gestellt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich

erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft achtet hierbei darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds zuzüglich einer Umtauschprovision zu Gunsten der Vertriebsstellen, deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben bzw. umgetauscht werden.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ausschüttungen

1. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 12 Dauer, Auflösung und Verschmelzung der Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010, in diesem Verwaltungsreglement oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds mit anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verschmelzen. Der Beschluss über die Verschmelzung bestehender Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 den Anteilsinhabern bekannt gemacht und den Anteilsinhabern mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen kostenlosen Rücknahmeantrag übermittelt. Die betroffenen Anteilsinhaber, welche ihren Antrag auf Rücknahme nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder keinen Antrag eingereicht haben, erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds oder OGAWs.

Artikel 13 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten können einem Fonds folgendes belastet werden:
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung aller Art (wie z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, usw.), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
 - Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank, durch Anlagen von

Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;

- Kosten für die Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich

geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 15 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde und etwaige Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden. Zudem können diese auch in anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Informationsmedien veröffentlicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für etwaige Fehler oder Verzögerungen der Veröffentlichungen oder Nicht-Veröffentlichungen von Preisen durch solche anderen Informationsmedien, und behält sich das Recht vor, Veröffentlichungen dieser Informationsmedien einzustellen oder abzuändern, ohne dies mitzuteilen.
3. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 18 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes in einem Sonderreglement des Fonds bestimmt ist.

Änderungen im Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements treten am Tage der Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg im Mémorial in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Luxemburg, den 10. Oktober 2014

VPB Finance S.A.

Sonderreglement Teilfonds 1

LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent

Für den Teilfonds **LiLux Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement des Lilux Umbrella Fund integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Die ursprüngliche Fassung des Sonderreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“).

Artikel 1 – Der Fonds

Der LiLux Umbrella Fund (der „Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 – Anlageziele und Anlagepolitik

A. Das Anlageziel des Teilfonds **LiLux-Umbrella Fund – LiLux Rent** (der „Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite durch Anlagen in Anleihen.

Der Teilfonds achtet auf eine hohe Währungsstabilität unter gleichzeitiger Nutzung der Chancen auf ausgesuchten Fremdwährungsmärkten.

Das Teilfondsvermögen wird sich nach dem Grundsatz der Risikostreuung zum überwiegenden Teil aus Werten zusammensetzen, die auf EUR oder auf die durch den EUR ersetzten, ehemaligen Währungen lauten. Der Rest des Teilfondsvermögens wird unter Ausnutzung von Währungschancen sowie Zinserwartungstendenzen zur Optimierung der Performance in Anleihen, die auf Währungen der OECD Staaten oder auf eine sonstige frei konvertierbare Währung lauten (bis zu maximal 1/3 des Teilfondsvermögens) angelegt werden. Der Fonds kann, in untergeordnetem Masse, direkt oder indirekt, in Devisen investieren.

Der Teilfonds erwirbt börsennotierte oder auf anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist (hiernach „Geregelte Märkte“) gehandelte Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens des Teilfonds gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 5 und 6 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Artikel 3 – Anteile

Für jeden Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden als Inhaberanteile ausgegeben und in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 – Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der EUR. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der EUR.
2. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Der Verkaufsprospekt kann eine Umtauschprovision vorsehen.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem

Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

4. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von spätestens drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 5 – Ausschüttungspolitik

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

Artikel 6 – Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 10. Oktober 2014

VPB Finance S.A.